

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n ersten und eine/n zweiten Kassenprüfer/in. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist nach zwei Jahren zulässig.

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den „Auf-der-Sonnenseite e.V.“ (An der Hub 36, 55767 Leisel), der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Fassung der Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 28.09.2016 beschlossen und tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

2. Der Vorstand kann zur Ergänzung der Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

3. Vorstehender Entwurf vom 28.09.2016 wird von allen unten aufgeführten Personen in dieser Form für gut und richtig befunden.

Idar-Oberstein, 28.09.2016

Vorstand:

- 1.Vorsitzender:** Frank Ritter
2.Vorsitzende / PR: Yvonne Ritter
1.Kassierer: Markus Ritter
2.Kassiererin: Pia Schug
1.Protokoll-Führerin: Andrea Genenger



HELP-Benefiz e.V.

Regional helfende Hände

Ihre Ansprechpartner:
Yvonne & Frank Ritter
Layenstrasse 44
D - 55743 Idar-Oberstein
Telefon: 06781 2179778 * Fax: 2179779
eMail: info@help-benefiz.de
Website: www.help-benefiz.de
Facebook:
www.facebook.com/groups/helpbenefiz.ev

Vereins-Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **HELP-Benefiz**
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Idar-Oberstein.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 2016

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung von gemeinnützigen und mildtätigen Institutionen und die unmittelbare Förderung von Kunst und Kultur im Stadtgebiet Idar-Oberstein und Kreis Birkenfeld.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Organisation und Durchführung des „HELP- Benefiz-Live-Rock-Konzertes“ verwirklicht, dessen Erlös nach Abzug aller Auslagen an eine, von der Mitgliederversammlung vorher gewählte, Institution spendet wird.

Anträge zu Spendenempfängern müssen von den Mitgliedern bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden, der daraus nach Abwägung der Bedürftigkeit eine Vorauswahl von drei Anträgen trifft, die dann der Mitgliederversammlung zur Wahl gestellt werden.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige / mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. (gegebenenfalls auch juristische Personen)

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres (Kalender-jahr), also zum 30.November gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

5. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitglieder-versammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. E/RS 553 (11.06) A G A

7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

8. Die Einzel-Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Höhe von 24,00 € / Jahr zu leisten. Familien, unabhängig von der Kinderanzahl, zahlen einen jährlichen Beitrag von 60,00 €. Dieser Beitrag wird 4 Wochen nach Beitritt und jährlich zum 01. Januar fällig unabhängig vom Eintrittsdatum.

§ 4 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann natürlichen und juristischen Personen, die sich um die Belange des Vereins verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Vereinsmitglieder.

§ 5 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassierer, dem 2. Kassierer und dem Schriftführer.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

5. Vorstandssitzungen finden regelmäßig, mindest einmal vierteljährlich, und zu besonderen Anlässen statt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand öffentlich schriftlich (z.B. auf der Vereins-Webseite) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.